Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/24 1Ob247/98z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1998

Norm

UbG §3 Z1
UbG §10 Abs1

Rechtssatz

Die Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes bezwecken auch die Vermeidung prognostizierbarer erheblicher Sachschäden, die Dritten im unlösbaren Konnex mit Gefahren gemäß § 3 Z 1 UbG drohen. Solche Vermögenseinbußen stehen daher im Rechtswidrigkeitszusammenhang mit fehlerhaften Vollzugsakten.Die Aufnahmeuntersuchung gemäß § 10 Abs 1 UbG kann erzwungen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 247/98z
  Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 247/98z
  Veröff: SZ 71/196

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111142

Dokumentnummer

JJR_19981124_OGH0002_0010OB00247_98Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at